

Studien- und Prüfungsordnung (SPO) BSc in Multimedia Production (Weisung)

Ausgabestelle: Hochschulleitung (HSL)
Geltungsbereich: Studiengang
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Version: V01.02
Ausgabedatum: 15.02.2023

Gestützt

auf das Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen vom 23. Juni 2020.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt ergänzend zum Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen den BSc Studiengang Multimedia Production.

II. Zulassung und Immatrikulation

Art. 2
Zulassung und Immatrikulation

¹ Es gelten die Bestimmungen der Weisung zur Zulassung.

² In Präzisierung des Rahmenreglements Art. 3 Abs. 2 werden Personen mit folgender Maturität sowie Arbeitswelterfahrung zum Bachelorstudium zugelassen:

- a) Berufsmaturität in Verbindung mit einer absolvierten Berufslehre in einem der Studienrichtung verwandten Berufsumfeld
- b) Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität in Verbindung mit einer absolvierten Berufslehre in einem der Studienrichtung nicht verwandten Berufsumfeld mit einem Jahr Berufspraxis in einem der Studienrichtung verwandten Berufsumfeld
- c) Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität in Verbindung mit einer eidgenössisch anerkannten Gymnasialmaturität mit einem Jahr Berufspraxis in einem der Studienrichtung verwandten Tätigkeitsfeld
- d) Inhaberinnen und Inhaber von vergleichbaren Ausweisen, es gelten sinngemäss die obigen Praxisanforderungen.

³ Zum Studienbeginn ist ein First Certificate of English (FCE) nachzuweisen.

Art. 3
Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen

- ⁴ Sollte dieses nicht vorliegen, kann der Leistungsnachweis an der Fachhochschule Graubünden bzw für den Standort Bern an der BFH nachgeholt werden.
- ⁵ Vergleiche dazu die Richtlinien für Englisch im Studiengang „Multimedia Production / Media Engineering“.
- ¹ Für die Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen gilt die Weisung zur Zulassung.
- ² Für andere Anrechnungen von bereits erbrachten Studienleistungen gilt:
 - a) Eine Anrechnung von Modulen kann erfolgen, wenn in einem vorhergehenden Studium Module mit ähnlichem Inhalt und Leistungsumfang belegt und bestanden wurden.
 - b) Über die Anrechnung entscheidet die Studienleiterin, der Studienleiter
- ³ Der Antrag auf Anrechnung bereits vor Studienbeginn erworbener ECTS-Punkte oder Äquivalenz-Leistungen hat bis zwei Wochen nach dem Studienbeginn zu erfolgen.
- ⁴ Die Anerkennung von Sprachzertifikaten regelt die studiengangsspezifische Sprachenrichtlinie.

Art. 4
Studiengangsspezifische Zusatzkosten

- ¹ Für externe Prüfungen, Exkursionen, fachspezifische Software etc. können weitere Kosten anfallen.
- ² Die Fachhochschule beteiligt sich grundsätzlich nicht an diesen Kosten. Ausnahmen können im Einzelfall gewährt werden, sofern es einem Härtefall entspricht.

III. Studium

Art. 5
Struktur des Studiums

- ¹ Das Studium wird als Vollzeitstudium sowie als Teilzeitstudium angeboten.
- ² Das Vollzeitstudium wird an den Standorten Chur und Bern durchgeführt. Der gesamte Studiengang untersteht der Fachhochschule Graubünden. Die Anmeldung erfolgt für die jeweiligen Studienorte. Sollten dort keine Plätze mehr verfügbar sein, wird, falls Kapazitäten vorhanden, ein Platz am anderen Studienort oder auf der Warteliste angeboten.
- ³ Einzelne Lehrveranstaltungen können auch an anderen Orten stattfinden.
- ⁴ Die Modulleitung entscheidet abschliessend über die Anwesenheitspflicht.

Art. 6
Curriculum

- ¹ Das Studium besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen.
- ² Die Anwendung als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul ist der Modulbeschreibung zu entnehmen.
- ³ Pflichtmodule:
 - a) Alle Pflichtmodule (128 ECTS) müssen bestanden werden.
 - b) Die Bachelorthesis (12 ECTS) ist ein Pflichtmodul
- ⁴ Wahlpflichtmodule:
 - a) Die Wahlpflichtmodule müssen aus der Liste im Anhang gewählt werden.
 - b) Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 44 ECTS belegt und bestanden werden.
 - c) Die Studienleitung entscheidet über die Durchführung von Wahlpflichtmodulen.
- ⁵ Zusätzlich sind weitere 8 ECTS aus Wahlpflichtmodulen (z.B. Minorangebot) und / oder Wahlmodulen zu bestehen.
- ⁶ Wahlmodule:
 - a) Es werden maximal 8 ECTS an Wahlmodulen angerechnet
 - b) Die Wahlmodule können aus der Strukturtable im Anhang, bzw. nach Ankündigung in Moodle, aus Modulen anderer Studiengänge oder auch aus externen Bildungsangeboten gewählt werden, sofern bei diesen der Umfang und die erbrachte Leistung nachgewiesen werden können. Dies können z.B. Module anderer Hochschulen, Summer School Kurse, MOOCS (Massive Open Online Course) u.ä. Angebote sein.
 - c) Die Anerkennung von Wahlmodulen an externen Hochschulen oder MOOC muss vorab mit der Studienleitung geklärt werden.
 - d) Folgende Wahlmodule können nicht zur Erreichung der Promotion angerechnet werden: First Certificate of English.
 - e) Die Auflistung der Wahlmodule in der beigefügten Strukturtable ist nicht abschliessend.
- ⁷ Es muss ein Vertiefung (Major) mit 16 ECTS gewählt werden.
- ⁸ Das gewählte Major kann als Vertiefung im Diplom ausgewiesen werden, wenn zusätzlich mindestens 8 weitere ECTS aus fachlich ergänzenden Modulen nachgewiesen werden. Diese ergänzenden Module sind in der Modulbeschreibung der Majors aufgeführt. Der Nachweis ist zusammen mit der Bachelor-Thesis einzureichen.
- ⁹ Im Diplom können maximal zwei Vertiefungen ausgewiesen werden.
- ¹⁰ Ergänzend müssen mindestens drei Minors gewählt werden.
- ¹¹ Das Major- und Minor-Angebot ist der Strukturtable im Anhang zu entnehmen. Änderungen des Major- und Minor-Angebots sind vorbehalten.
- ¹² Bei der Wahl der Major und Minor wird jeweils ein Zweitwunsch abgefragt. Die Vergabe der Plätze orientiert sich an Mindest- und Maximalteilnehmerzahlen. Ein Anspruch auf den Erstwunsch besteht nicht.

- ¹³ Die minimale Teilnehmerzahl und weitere Anforderungen sind der jeweiligen Modulbeschreibung zu entnehmen.
- ¹⁴ Das Curriculum ist dem Anhang zu entnehmen.
- ¹⁵ Der jahrgangsspezifische Studienplan ist für die Studierenden einsehbar und verbindlich.
- ¹⁶ Änderungen im Curriculum, Studienplan und Modulplan sind ausdrücklich vorbehalten.
- ¹⁷ Die minimale Teilnehmerzahl und weitere Anforderungen sind der jeweiligen Modulbeschreibung zu entnehmen.

Art. 7
Austauschsemester

- ¹ In einer Vereinbarung (Learning Agreement) wird festgelegt, welche Module an der Austauschhochschule erbracht werden.
- ² Die Studienleitung definiert die möglichen Semester sowie zu kompensierende Pflichtmodule.
- ³ Bei Nichtbestehen von vereinbarten Modulen im Austauschsemester legt die Studienleitung Ersatzmodule fest.

IV. Prüfungs- und Promotionsverfahren

Art. 8
Prüfungsverfahren

- ¹ Anzahl, Form und Dauer der Leistungsnachweise sind den jeweiligen Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

Art. 9
Leistungsnachweise

- ¹ Regeln für die im Studiengang zulässigen Arten, Aufteilung etc. der Prüfungsleistungen sind der jeweiligen Modulbeschreibung zu entnehmen.
- ² Die Abmeldung von einem Modul hat bis spätestens fünf Tage vor Semesterbeginn schriftlich bei der Studienadministration zu erfolgen. Spätere Abmeldungen können nur in Ausnahmefällen in Absprache mit der Studienleitung erfolgen. Bei einer Modulwiederholung ist die Abmeldung nicht möglich.
- ³ Die Organisation und Durchführung der Prüfungs-Einsicht wird durch die Studienleitung festgelegt.
- ⁴ Sollte dies für die Studierenden nicht befriedigend sein, können sie innerhalb von 10 Tagen nach der Einsicht Beschwerde an die Studienleitung (mit Begründung, Anträgen und Beweismitteln) richten.

Art. 10
Nicht-Bestehen von Modulen

- ¹ Die Modulbeschreibung legt fest, ob eine Nachprüfung angeboten wird.
- ² Die Form und Dauer einer Nachprüfung für ein Modul kann von der Form und Dauer der regulären Leistungsnachweise abweichen. Sie wird durch die Studienleitung vorgängig bekannt gegeben.

Art. 11
Bachelorthesis

- ¹ Es gelten die in einer separaten Richtlinie des Studiengangs festgelegten Bestimmungen für die Bachelor-Thesis.

V. Abschliessende Bestimmungen

Art. 12

Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt per 1. Februar 2023 in Kraft. Sie ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung vom 7. Juli 2022.
- ² Die Studienordnung gilt für Studierende mit Immatrikulation ab 1. September 2023.

Fachhochschule Graubünden

Prof. Jürg Kessler
Rektor

Prof. Martin Studer
Prorektor